



Schulgeld- und Beitragsordnung

§ 1 Grundlage für Beiträge und Gebühren

Der Christliche Schulverein Döbeln-Technitz e.V. (nachfolgend CSV genannt) erhebt Beiträge und Gebühren, die im Zusammenhang

- a) mit einer Mitgliedschaft im CSV,
- b) mit dem Besuch der Freien Evangelischen Grundschule Technitz nach Maßgabe des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) oder
- c) mit einem Besuch des Evangelischen Hortes nach Maßgabe des Gesetzes über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG)

entstehen.

Der Vorstand behält sich das Recht vor, die Beiträge und Gebühren jährlich anzupassen. Über Änderungen werden die Eltern rechtzeitig informiert.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Die gemäß § 8 Absatz 6 der Satzung des CSV zu entrichtenden Regelbeiträge nach Anhang 1 sind bis zum 31. März für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Bei hinterlegtem SEPA-Lastschriftmandat erfolgt der Einzug durch den CSV.

§ 3 Schulgeld und Aufnahmegebühr

- (1) Zur Deckung der laufenden Kosten der Evangelischen Grundschule Technitz wird ein monatliches Schulgeld nach Anhang 1 erhoben.
- (2) Das Schulgeld ist ein Ganzjahresbeitrag¹, der auch während der Schließzeiten, Ferienzeiten, Fehlzeiten, bei Unterrichtsausfall und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten ist.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung des Schulgeldes beginnt grundsätzlich mit dem 01.08. des Einschulungsjahres und endet am 31.07. des Jahres, in dem die 4. Klasse abgeschlossen wird. Bei einer späteren Aufnahme in den Christlichen Lernraum berechnet sich das Schulgeld ab dem Aufnahmemonat.
- (4) Die in Anlage 1 genannten Beiträge sind Regelbeiträge. Beitragsermäßigungen können in begründeten Einzelfällen auf Antrag gewährt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Mit dem Datum der Einschulung ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese wird zusammen mit dem ersten monatlichen Schulgeld eingezogen.

§ 4 Lehr- und Lernmittelbeitrag und jährliche Kosten für Schulbücher und -hefte

- (1) Für den Lernraumplaner, Fotokopien, weiteres Lernmaterial, Theaterbesuch und die zwei jährlichen Schulexkursionen wird pro Kind und Schuljahr ein Lehr- und Lernmittelbeitrag erhoben.

¹ Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

Bei einer späteren Aufnahme in den Christlichen Lernraum wird der Lehr- und Lernmittelbeitrag anteilig berechnet.

- (2) Der Lehr- und Lernmittelbeitrag wird zusammen mit dem Schulgeld im Monat August des betreffenden Schuljahres fällig. Dieser wird per Lastschrift eingezogen.
- (3) Die jährlichen Schulbücher und -hefte, die mehrere Jahre oder individuell von einzelnen Schülern verwendet werden, z.B. Atlanten, Wörterbücher, Workbooks, werden zentral vom Lernraum bestellt und ausgegeben. Diese werden Eigentum des Schülers oder der Schülerin und gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Nicht enthalten sind außerordentliche Aufwendungen für schulische und außerschulische Veranstaltungen, Stammgruppen- oder Jahrgangsfahrten, Exkursionen oder anderweitige Fahrtkosten.

§ 5 Elternbeitrag für den Hort, Gastkinder und Vespergeld

- (1) Der Elternbeitrag wird entsprechend der geltenden Kinderbetreuungs- und Elternbeitragssatzung der Stadt Döbeln festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag wird für den vollen Monat berechnet, auch für den Eintritts- und Austrittsmonat.
- (3) Der Elternbeitrag für Gastkinder im Hort berechnet sich nach einem festen Tagessatz nach Anlage 1 für die vereinbarte Laufzeit, unabhängig von der Anzahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Stunden pro Tag. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich für tatsächlich in Anspruch genommene Betreuungstage.
- (4) Im Rahmen der Betreuung im Hort wird ein monatliches Vespergeld nach Anlage 1 erhoben.

§ 6 Sonstige Gebühren

Die Turnhalle steht Vereinen gegen Entgelt nach Anlage 1 zur Nutzung zur Verfügung.

§ 7 Allgemeines zum Zahlungsverkehr

- (1) Schulgeld, Elternbeitrag sowie das Vespergeld werden jeweils zum Ende des Monats für den laufenden Monat in einem Betrag eingezogen. Zahlungen erfolgen ausschließlich durch Lastschrifteinzug. Hierfür ist die Erteilung eines SEPA- Lastschriftmandat erforderlich, das mit Vertragsende automatisch erlischt.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, die den Schul- und Betreuungsvertrag mit dem CSV abgeschlossen haben. Mehrere Personensorgeberechtigte haften für alle Verbindlichkeiten aus den Schul- und Betreuungsverträgen als Gesamtschuldner.
- (3) Kosten, die durch fehlende Deckung oder unberechtigte Rückbelastung entstehen (Rücklastgebühren), sind durch die Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (4) Sollte eine Zahlung, wie z.B. das Schulgeld, der Elternbeitrag oder das Vespergeld, nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit auf dem angegebenen Konto eingegangen sein, wird der Schulträger den Zahlungspflichtigen schriftlich mahnen und auf den Zahlungsverzug hinweisen. Nach Ablauf von weiteren 14 Tagen ohne Zahlung wird eine zweite schriftliche Erinnerung versendet. In dieser wird eine Frist von 14 Tagen gesetzt, um die ausstehende Zahlung auszugleichen. Bleibt die Zahlung auch nach Ablauf dieser Frist aus, ist der CSV berechtigt, den Schul- oder Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

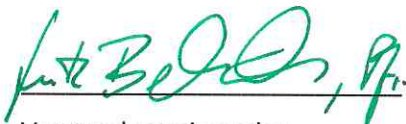
§ 8 Steuerliche Absetzbarkeit

- (1) Die Evangelische Grundschule Technitz ist mit Bescheid vom 05.02.2004 des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus staatlich anerkannte Ersatzschule. Dies berechtigt zum Abzug des Schulgeldes als Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EstG.
- (2) Die Schulgeldpflichtigen erhalten im 1. Quartal des Folgejahres eine Bescheinigung über das im zurückliegenden Kalenderjahr gezahlte Schulgeld, Elternbeitrag und Vespergeld zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Schulgeld- und Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes vom 11.06.2026 in Kraft. Die Schulgeld- und Beitragsordnung vom 04.06.2025 tritt gleichzeitig außer Kraft.
- (2) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Schulgeld- und Beitragsordnung unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Technitz, den 11.06.2026



Vorstandsvorsitzender



Stellv. Vorstandsvorsitzende

Anlage 1

BEITRAGSSÄTZE

für den Christlichen Lernraum Technitz

Schulgeld

1. Kind 100,00 € monatlich
2. Kind 89,00 € monatlich
3. Kind 80,00 € monatlich

Die Staffelung berechnet sich nach der Anzahl der gleichzeitig beschulten Kinder in der Evangelischen Grundschule Technitz je Familie.

Einschulungsgebühr

75,00 € einmalig

Lehr- und Lernmittelbeitrag

JG 1 35,00 € jährlich

JG 2 40,00 € jährlich

JG 3 45 € jährlich

JG 4 50 € jährlich

Elternbeitrag monatlich

Der Elternbeitrag, einschließlich etwaiger Absenkbeträge gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG, für Kindertagesstätten, Horte sowie die zusätzliche Mehrbetreuung, richtet sich nach der Satzung der Großen Kreisstadt Döbeln zur Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Die aktuellen Beitragssätze können Sie dem beigefügten Infoblatt entnehmen.

Elternbeitrag Gastkinder

4,00 € Tagessatz

Vespergeld

5,00 € monatlich

Mitgliedsbeitrag CSV (Ordentliche Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft)

natürliche Person 48,00 € jährlich im März

Juristische Personen 72,00 € jährlich im März

Turnhallennutzung

17,00 € pro Stunde

**Elternbeiträge, einschließlich Absenkbungsbeiträge gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG
Kindertagesstätten und Horte ab 01.09.2026 *der Stadt Döbeln***

Kinderkrippe

	Familie			Alleinerziehend		
	volltags *	halbtags *	sechs Stunden	volltags *	halbtags *	sechs Stunden
1. Kind	369,17 EUR	184,59 EUR	246,11 EUR	332,25 EUR	166,13 EUR	221,50 EUR
2. Kind	221,50 EUR	110,75 EUR	147,67 EUR	184,59 EUR	92,29 EUR	123,06 EUR
3. Kind	73,83 EUR	36,92 EUR	49,22 EUR	36,92 EUR	18,46 EUR	24,61 EUR

Bei einer Betreuungszeit über die vereinbarte Zeit hinaus 9,77 EUR pro angefangene Stunde.

Kindergarten

	Familie			Alleinerziehend		
	volltags *	halbtags *	sechs Stunden	volltags *	halbtags *	sechs Stunden
1. Kind	157,06 EUR	78,53 EUR	104,71 EUR	141,35 EUR	70,68 EUR	94,24 EUR
2. Kind	94,24 EUR	47,12 EUR	62,82 EUR	78,53 EUR	39,27 EUR	52,35 EUR
3. Kind	31,41 EUR	15,71 EUR	20,94 EUR	15,71 EUR	7,85 EUR	10,47 EUR

Bei einer Betreuungszeit über die vereinbarte Zeit hinaus 4,15 EUR pro angefangene Stunde.

Hort 5 Std. - Übergangsregelung Schuljahr 2026/2027

Familie		Alleinerziehend
1. Kind	69,22 EUR	62,30 EUR
2. Kind	41,53 EUR	34,61 EUR
3. Kind	13,84 EUR	6,92 EUR

Bei einer Betreuungszeit über die vereinbarte Zeit hinaus 3,30 EUR pro angefangene Stunde.

Hort 6 Std.

Familie		Alleinerziehend
1. Kind	83,06 EUR	74,75 EUR
2. Kind	49,84 EUR	41,53 EUR
3. Kind	16,61 EUR	8,31 EUR

Bei einer Betreuungszeit außerhalb der Öffnungszeiten pro angefangene Stunde für alle Bereiche. 33,03 EUR (Personalkosten)

* volltags entspricht 9 Std. Betreuung

* halbtags entspricht 4,5 Std. Betreuung

Die Beiträge bei vollst. Familien sind für Geschwisterkinder um 40 bzw. 80 % gemindert.

Das 4. Kind ist beitragsfrei.

Die Beiträge für Alleinerziehende sind für das 1. Kind um 10 % gemindert, für Geschwisterkinder um 50 bzw. 90% .

Das 4. Kind ist beitragsfrei.